



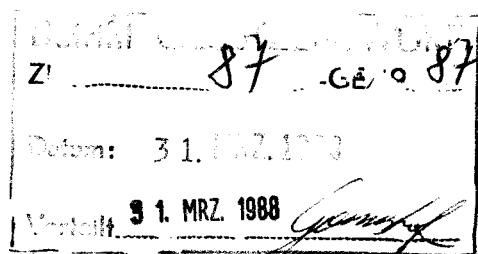
20/SN-87/ME

# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

An das  
 Bundesministerium für  
 Land- und Forstwirtschaft  
 Stubenring 1  
1012 Wien

Zl. 4/88



zu: Zl. 12.601/18-12/87

Betrifft: Entwurf der Weingesetznovelle 1988

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes der Weingesetznovelle 1988 samt Anlagen und erlaubt sich hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Entwurf der Weingesetznovelle 1988 wird grundsätzlich begrüßt, da er eine nicht unwesentliche Verbesserung des insgesamt verunglückten Weingesetzes 1985 darstellt.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag regt allerdings dringend entweder die Wiederverlautbarung des Weingesetzes in der Fassung nach der Novelle 1988 oder eine Neufassung des Weingesetzes insgesamt an, da diese Gesetzesmaterie durch die bereits dritte rasch hintereinanderfolgende Novellierung äußerst unübersichtlich wird und insbesondere durch die Aufhebung der §§ 7-15 des Gesetzes die Gefahr von fehlerhaften Zitierungen noch gestiegen ist. Vor allem die Normadressaten (Weinbauern und Weinhandel) können nach der nunmehrigen Novellierung unmöglich den gültigen Gesetzesstand erkennen, was insbesondere wegen der zahlreichen

- 2 -

Strafbestimmungen (gerichtliche Strafen und Verwaltungsstrafen) für Übertretungen des Weingesetzes eine beträchtliche Rechtsunsicherheit mit sich bringt.

Generell wird am Weingesetz der auch nach dieser Novelle noch die betroffenen Bauern, Händler und Bezirksverwaltungsbehörden belastende enorme Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit Weinlese, Abfüllung und Transport (von Wein oder Trauben) bemängelt, der auch nicht geeignet ist, die Verfälschung von Wein zu verhindern. Auch die verbliebene Banderolenpflicht - durch die Verordnungsermächtigung des Bundesministers sollen hier offenbar Vereinfachungen geschaffen werden - ist nicht geeignet, die Verfälschung von Wein zu verhindern.

Zu den Bestimmungen der Novelle im einzelnen:

Im § 6 Abs. 6, 1. Satz fehlt nach "geruchlich" das Wort "unbedenklich".

Zu § 22 Abs. 2 gibt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag zu bedenken, daß der Beanstandungsgrund durch "die Kenntnis des Beanstandungsgrundes durch den Durchschnittsverbraucher", somit durch sich selbst, definiert wird und daher in Wahrheit keine verfassungsmäßig ausreichende Determinierung vorliegt. Überdies ist auch die Annahme, ob der Durchschnittsverbraucher Abstand vom Genuss nehmen würde, völlig ungewiß und unbestimmtbar.

Im § 37 Abs. 1 sollte der Sitz der Bundeskellereiinspektion in Wien in den Gesetzeswortlaut aufgenommen werden.

Zu § 37 Abs. 4 wird im Sinne des Föderalismus angeregt (insbesondere bei Behörden, die die Landwirtschaft betreffen), daß vor Festlegung der Weinaufsichtsgebiete und des Sitzes der Außenstellen das Einvernehmen mit dem zuständigen Landeshauptmann herzustellen ist (nicht nur zu hören)!

- 3 -

Es erscheint auch unter dem Gesichtspunkt des Rechtsstaates bedenklich, daß es gegen die Beschlagnahme keinen Rechtszug geben soll (es wäre an ein Rechtsmittel, allenfalls ohne aufschiebende Wirkung zu denken) und unklar ist, auf Grund welchen Verfahrens die Bundeskellereinspektion als Behörde die Beschlagnahme (zweifellos als Bescheid) verfügen soll.

Es handelt sich hiebei um zum Teil sehr erhebliche Eingriffe in das Eigentumsrecht von Weinbauern und Weinhändlern und haben die bisherigen (mangelhaften) Bestimmungen auch schon zu mehrfachen Amtshaftungsverfahren geführt. Daher wäre für die Beschlagnahme eine rechtsstaatlich einwandfrei geregelte Vorgangsweise zu schaffen.

Wien, am 29. Jänner 1988

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH  
Präsident